

Cappeln, den 01.08.2018

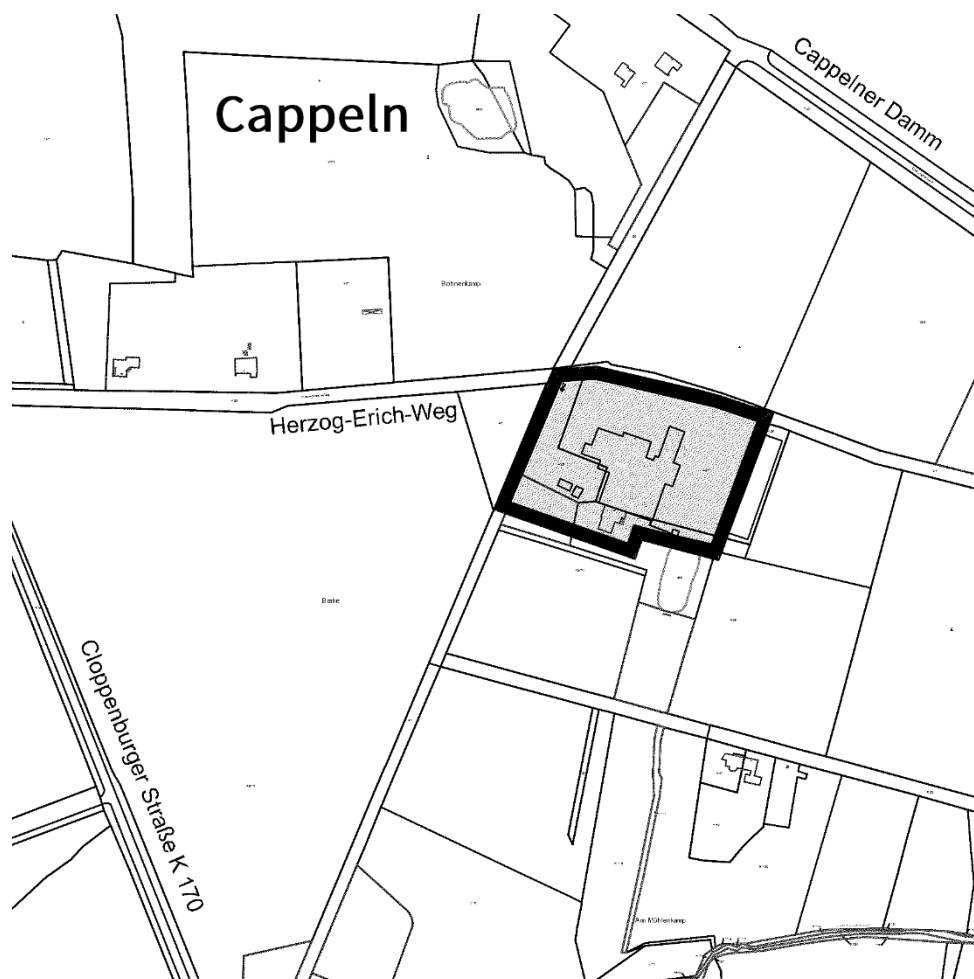
Bebauungsplan Nr. 49 „Entenschlachtei Cappelner Damm“

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Cappeln hat in seiner Sitzung am 25.04.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Entenschlachtei Cappelner Damm“ beschlossen. Der Geltungsbereich befindet sich im Norden des Gemeindegebietes von Cappeln, Cappelner Damm.

Der Bebauungsplan soll die Mindestfestsetzungen gem. § 30 Abs. 1 und 2 BauGB zum Inhalt haben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten, kann der Planentwurf vom **10.08.2018 bis 10.09.2018** im Rathaus der Gemeinde Cappel, Zimmer 2, Am Markt 3, 49692 Cappel, eingesehen werden. Neben der Einsichtnahme ist es möglich, sich zur Planung zu äußern und mündlich Erläuterungen zu erhalten.

I.V. Olliges